

Die Sprache des Rechts und das Recht an der Sprache

Zu zwei Versuchen, eine interdisziplinäre Diskussion in Gang zu bringen.

Ludger Hoffmann (Hrsg.): Rechtsdiskurse. Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. Tübingen: Gunter Narr 1989, 326 S., DM 96,-.

Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu Praktischer Semantik und Strukturieren der Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin: Duncker & Humblot 1989, 239 S., DM 112,-.

Recht ist in unserer Lebensform sprachlich konstituiert. Mit dieser Feststellung leitet Ludger Hoffmann den von ihm herausgegebenen Band **Rechtsdiskurse** ein, der sich in sieben Studien teils exemplarisch, teils grundsätzlich mit Rechtsdiskursen als institutionalisierter Kommunikationsform befaßt. Vorgetragen werden die Ergebnisse intensiver Diskussionen zwischen Sprach- und Rechtswissenschaftlern, die erkannt haben, wie wichtig in Anbetracht einer wachsenden Verrechtlichung unserer Gesellschaft die Aufarbeitung von Problemen wird, die sich in und mit den institutionalisierten Verfahren der Rechtsfindung ergeben.

Nach Fragestellung und Problembehandlung müssen die *Rechtsdiskurse* als Fachbuch für diskursorientierte Linguisten und Rechtstheoretiker gelten. Wie der Untertitel des Bandes zu verstehen gibt, stehen dabei Fragen der Kommunikation bei Gericht im Vordergrund. Die vom Herausgeber besorgte Bibliographie umfaßt aber auch darüber hinausgehende Gebiete der Zusammenarbeit zwischen Sprachwissenschaft und Rechtstheorie.

Die behandelten Fragen sind zu einem guten Teil nicht nur für ein Fachpublikum von Interesse. So sind etwa »*Verstehensprobleme in der Strafverhandlung*« – ein Beitrag von L. Hoffmann – oder Probleme, die sich aus einer Verknüpfung des Verhältnisses von Mündlichkeit und Schriftlichkeit – Beiträge dazu von T. M. Seibert und J. Rehbein – ergeben können, durchaus nicht akademischer Natur, und auch die Art ihrer Behandlung ist nicht so abgehoben, daß ihr belesene Zeitgenossinnen und Zeitgenossen nicht folgen könnten.

In der Erkenntnis, daß eine Reflexion auf die Natur gewachsener Sprachen für eine Begründung der juristischen Methodik unabdingbar ist, treffen sich die Rechtstheoretiker und Sprachwissenschaftler, die zu dem von Friedrich Müller herausgegebenen Band *Untersuchungen zur Rechtslinguistik* beigetragen haben.

Der erste Teil dieses stärker auf Fragen der Rechtslehre ausgerichteten Bandes enthält von beiden Seiten formulierte, zum Teil unterschiedlich akzentuierte Thesen zu gemeinsamen Problemen von Sprach- und Rechtswissenschaft. Den zweiten Teil bilden Einzeluntersuchungen: R. Christensen setzt sich kritisch mit der Rolle des Richters »*als Mund des sprechenden Textes*« auseinander, als welche richterliche Tätigkeit von der herrschenden rechtspositivistischen Lehre gesehen wird. D. Busse fragt nach der »*Bedeutung eines Gesetzestextes*« und nimmt als Sprachwissenschaftler Stellung zum Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre. B. Jeand'Heur befaßt sich in seinem Beitrag »*Der Normtext: Schwer von Begriff*« mit dem in Theorie und Praxis zentralen Problem der Anwendung von Normtexten auf eben nicht schon bestimmte Sachverhalte.

Den dritten Teil des Bandes bildet die Dokumentation einer intensiven Diskussion, in der neben den Autoren der vorangehenden Teile auch der Herausgeber und ein weiteres Mitglied dieser interdisziplinären Arbeitsgruppe sich um eine Klärung dessen bemühen, was *Rechtslinguistik* sein kann und sein soll.

Das Publikum, das die *Rechtsdiskurse* und die *Untersuchungen zur Rechtslinguistik* haben könnten und ihrer Bedeutung nach haben sollten, werden sie – nicht allein wegen des stattlichen Preises – leider kaum erreichen, und darin zeigt sich ein Mißverhältnis, das weit schwerer wiegt als publizistischer Erfolg: Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind weder Rechtschaffende noch Rechtsunterworfenen grundsätzlich darauf vorbereitet, als problematisch zu erkennen, wie bei der Niederlegung und der Anwendung von Recht mit den Mitteln unserer Sprache umgegangen wird. Begründet ist das – soweit eine sachliche Begründung zu erkennen ist – in einem statischen Sprachverständnis, das sprachlich gefaßtes Recht als etwas betrachtet, das in eine objektive Form gebracht wurde, die grundsätzlich von jeder der Sprache mächtigen Person als gleiche erkannt und anerkannt werden muß und kann.

Bei solcher Voraussetzung müssen dennoch auftretende Schwierigkeiten als individuelle Fehlleistungen erscheinen, die keinesfalls Anlaß dazu geben, den zugrundegelegten Sprachbegriff selbst in Frage zu stellen. Das in der praktischen Rechtsarbeit kaum je problematisierte Sprachverständnis gibt faktisch die Sprache einer Rechtsgemeinschaft in die Hände derer, denen die Rechtsgeschäfte überantwortet werden: Ihre Professionalität begründet in Anbetracht der unterstellten Eindeutigkeit einen Primat bei der Auslegung rechtlicher Normtexte und der Subsumption von Geschehnissen unter gesetzliche Regelungen.

Die interdisziplinär entwickelte Kritik in den *Rechtsdiskursen* und den *Untersuchungen zur Rechtslinguistik* zeigt – bei unterschiedlich gesetzten Schwerpunkten – überzeugend, daß die Praxis der Rechtsprechung und ihre methodische Begründung einer grundsätzlichen Klärung nicht standhalten können, und grundsätzliche Klärung ist beim gegenwärtigen Stand der Diskussion sicher ein wichtiger erster Schritt. Aber Klarheit in Grundsatzfragen ist hier nicht genug. Die von den Autoren beider hier vorgestellten Bücher angestrebte Ausweitung der Diskussion wird kaum allein durch eine Klärung von Begriffen zu erreichen sein. Die in Fach- und Laienkreisen verbreitete Fehleinschätzung der Natur sprachlich gefaßten Rechts wird unter dem Eindruck der Klarheit nicht zusammenbrechen, denn sie ist faktisch weniger auf Argumente als auf ein Vorurteil zurückzuführen, das immer schon praktischer Erfahrung beim Gebrauch sprachlicher Mittel entgegengesetzt war.

Nichts ist alltäglicher als ein Streit darüber, wie etwas zu verstehen sei.

Und ist ein solcher Streit erst einmal ausgebrochen, führt die Berufung auf eigentliche oder objektive Bedeutung sofort in einen Regreß, wenn damit nicht eine erfolgreiche Einschüchterung der Opponenten verbunden ist.

Nicht in Erfahrung und Reflexion ist der statische Sprachbegriff begründet, sondern in dem – verständlichen – Wunsch, beim unvermeidlichen Streit über den rechten Gebrauch sprachlicher Mittel den Knüppel im Sack verbergen zu können, d. h. Auslegung und Anwendung rechtlicher Regelungen nicht offen auf staatliche Macht stützen zu müssen.

Dieser Wunsch steht, mehr als alle Argumente, der Verbreitung eines kritisch reflektierten Sprachverständnisses entgegen und macht die Einrichtung einer methodenkritischen Rechtslinguistik in letzter Konsequenz zur politischen Sache.

Bruno Streckler